

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Baudirektion  
Abteilung Hydrologie und Geoinformation  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Amt der NÖ Landesregierung

Empf. 24. JAN. 2018

RU4 - 0 - 730/029  
Bearbeiter: MAJ. LANG

Beilagen  
BD3-G-5403/001-2013 1  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.bd3@noel.gv.at](mailto:post.bd3@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13040 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug RU4-U-730/001-2013 BearbeiterIn Andreas Staindl Durchwahl 12674 Datum 23. Jänner 2018

(0 27 42) 9005

Betrifft  
ImWind Operations GmbH, Bauvorhaben "Windpark Scharndorf IV", UVP-G 2000

Mit Bescheid vom 07. Juli 2015, RU4-U-730/025-2015, wurde der „Windpark Scharndorf IV“ gemäß § 17 UVP-G 2000 rechtskräftig genehmigt.

Mit dem Schreiben vom 23. Oktober 2017 wurde vom Antragsteller mitgeteilt, dass mit der Ausführung des Windparks noch nicht begonnen wurde und es wurde mit Unterlagen Projektänderungen beantragt.

Das geplante Änderungsvorhaben betrifft primär eine Typenänderung der 7 genehmigten WEA, wodurch die Gesamtleistung des WP Scharndorf IV damit von genehmigten 22,07 MW auf 22,63 MW steigt.

Weiters werden folgende geplanten Änderungen beantragt:

- Änderung der Anlagentype
- Änderung der Koordinaten der WEA
- Zusätzlich betroffene Grundstücksparzellen
- Zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Kranstellflächen und Wege
- Zusätzliche Rodungsflächen

- Geringfügige Anpassungen an der Zuwegung betreffend Kurvenradien
- Geringfügige Anpassungen an der Zuwegung betreffend Anschluss an das öffentliche Straßennetz – Änderung Einfahrt
- Geringfügige Verschiebung der Eiswarnschilder
- Geringfügige Änderung an der Lage der Kabeltrasse
- Geänderter Zusammenschluss von einigen Anlagen untereinander
- Austausch Kabelstrang zwischen Umspannwerk Scharndorf und SD IV 5

In Beantwortung der Anfrage wird ausgeführt, dass

- die geplanten Änderungen aus fachlicher Sicht nicht geeignet erscheinen, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt bzw. das Schutzgut Grundwasser hervorzurufen;
- keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte aus fachlicher Sicht auftreten können;
- aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursacht werden, die den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen können;
- keine zusätzlichen Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) aus fachlicher Sicht erforderlich sind;
- das vorliegende Änderungsvorhaben im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen steht und somit genehmigungsfähig erscheint.

Der Fachbereich Grundwasserhydrologie ist somit von den beabsichtigten Konsensabweichungen nur geringfügig betroffen und es besteht kein Einwand das beantragte Verfahren aus fachlicher Sicht weiter zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

St a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)